

sen ergeben sich unmittelbare Rechte und Pflichten der am Strafverfahren Beteiligten. Schutz der Bürger vor Straftaten und Gewährleistung ihrer Rechte und ihrer Würde bei der Durchführung eines Strafverfahrens sind miteinander verbunden. Das Strafverfahren kann tief in das Leben der Beteiligten eingreifen, deswegen kommt der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie der Rechte und der Würde der Bürger im Strafverfahren entscheidende Bedeutung zu. Die Verfassung, das StGB und die StPO enthalten daher folgende Festlegungen:

- Eine Handlung zieht strafrechtliche Verantwortlichkeit nur nach sich, wenn dies zur Zeit ihrer Begehung gesetzlich festgelegt ist und der Täter schuldhaft gehandelt hat.
- Die Organe der Strafrechtspflege sind verpflichtet, die Rechte und die Würde eines jeden am Strafverfahren Beteiligten zu achten, vom Beginn des Verfahrens bis zur Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.
- Es ist verboten, einen Menschen als einer Straftat schuldig zu behandeln, solange die Schuld nicht rechtskräftig erwiesen ist (vgl. Anm. 2. zu § 6).
- Garantie des Rechts auf Verteidigung (vgl. Anmerkungen zu § 61).
- Ausschließliches Recht der staatlichen Gerichte, Strafen i. S. des Strafrechts auszusprechen.
- Garantie des gesetzlichen Richters und Verbot von Ausnahmegerichten (vgl. Art. 101 Verfassung; § 1 Abs. 2 GVG).

Als Grundrechte werden in der StPO (vgl. §§ 4-7) besonders hervorgehoben und konkretisiert:

- unmittelbare Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren (vgl. Art. 90 Abs. 3 Verfassung; Art. 6 StGB);
- Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz (vgl. Art. 19, Art.20 Abs. 1 Verfassung; § 8 GVG; Art.5 StGB);
- Unantastbarkeit der Person (vgl. Art. 30 Verfassung; Art. 4 StGB);
- Unverletzlichkeit des Eigentums, der Wohnung und des Post- und Fernmeldegeheimnisses (vgl. Art. 11 Abs. 1, Art.37 Abs.3, Art.31 Verfassung; Art. 4 StGB).

### 3. Die Organe der Strafrechtspflege sind verpflichtet,

- nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und in der gesetzlich vorgeschriebenen

Form ein Strafverfahren einzuleiten und durchzuführen;

- die Rechte der Bürger nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen, in der gesetzlich geregelten Form und ausschließlich dann zu beschränken, wenn es zur Durchführung des Strafverfahrens unumgänglich ist;
- die Rechte aller am Strafverfahren Beteiligten, die in den Bestimmungen über ihre Stellung und in vielen Einzelregelungen ihren Ausdruck finden, zu wahren.

### 4. Im Rahmen seiner Verantwortung bedeutet, daß

- jeder mit der Anzeigenprüfung oder der Durchführung der Ermittlungen befähigte Mitarbeiter eines U-Organs,
- jeder mit der Durchführung eines Strafverfahrens betraute oder aufsichtsführende Staatsanwalt vom Beginn des Verfahrens bis zur Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und
- jeder im Verfahren tätig werdende Richter entsprechend seiner Stellung im Strafverfahren persönlich für die Gewährleistung der Rechte und der Würde der Bürger und damit auch für die Prüfung der Notwendigkeit gesetzlicher Beschränkungen dieser Rechte verantwortlich ist.

### 5. Die gesetzlichen Voraussetzungen der Beschränkungen

- der Freiheit sind enthalten in §31 Abs. 1 (Vorführung eines Zeugen), § 48 (Vorführung eines Beschuldigten oder eines Angeklagten), § 43 (Einweisung zur Vorbereitung von psychiatrischen Gutachten), § 95 Abs. 2 (Zuführung eines Verdächtigen), § 107 (Festnahmerecht bei Ermittlungshandlungen), §§ 122 ff. (Anordnung der U-Haft), § 122 a (Auslieferungshaft), § 125 (vorläufige Festnahme) und §216 Abs. 1 (Anwesenheitspflicht);
- des Eigentums sind enthalten in §§ 108 ff. (Beschlagnahme) und § 120 (Arrestbefehl);
- der Unverletzlichkeit der Wohnung und anderer Räumlichkeiten sind enthalten in §§ 108 ff. (Durchsuchung);
- des Post- und Fernmeldegeheimnisses sind enthalten in § 115 Abs. 1-3 und 5 (Beschlagnahme von Postsendungen) sowie in § 115 Abs. 4 und 5 (Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs).